

SATZUNG  
des  
Freundeskreises ROSSINI IN WILDBAD e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

"Freundeskreis ROSSINI IN WILDBAD",

er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in 75323 Bad Wildbad

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht über die ideelle, gesellschaftliche und finanzielle Förderung kultureller Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen des Musik- und Theaterfestivals „ROSSINI IN WILDBAD“ der Stadt Bad Wildbad, unter anderem durch öffentliche Unterstützung und Hingabe finanzieller oder sachlicher Zuwendungen.

3. Der Verein verfolgt darüber hinaus den ideellen Zweck, vorwiegend in Bad Wildbad, insbesondere außerhalb der Festspielzeit kulturelle Veranstaltungen im Bereich Musik, Kunst und Kulturgeschichte durchzuführen. Die Veranstaltungen dienen der ideellen Unterstützung von ROSSINI IN WILDBAD und sollen eine verstärkte Identifikation kulturell interessierter Kreise mit den gemeinnützigen Zielen von ROSSINI IN WILDBAD bewirken. Bei allen Unternehmungen achtet und bewahrt der Verein die künstlerische Unabhängigkeit und Freiheit von ROSSINI IN WILDBAD.

4. Der Verein kann im Rahmen des Gemeinnützlichkeitsrechtlich Zulässigen auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ein Förderverein i.S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 bis 4 der Satzung genannten Zwecke von ROSSINI IN WILDBAD in unmittelbarer Hinsicht durch Mittelweitergabe und in mittelbarer Hinsicht durch die Organisation eines kulturellen Beiprogramms während und außerhalb der Festspielzeit verwendet. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder des Vereins und die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Mitglieder oder Funktionsträger keine Zuwendungen und sonstigen unmittelbaren Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Freundeskreises können alle natürlichen Person und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand mit dem Eingang des unterzeichneten Beitrittsantrages.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten, insbesondere, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Drei-Monatsfrist zulässig. Maßgebend ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands. Außer durch Kündigung erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss,, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Auflösung des Vereins.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen über einen Zeitraum von zwei Jahren. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ausschlusserklärung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung, das Vereinsvermögen, Teile hiervon oder die Auszahlung etwaiger Guthaben. Über die Einziehung oder Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 5 )
2. die Mitgliederversammlung (§ 6)

#### § 5 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern, wovon ein Vorstandsmitglied Schriftführer und ein Vorstandsmitglied Schatzmeister ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der 1. Vorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die anderen Mitglieder des Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für die zu wählenden Vorstandsämter nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Personen zu wählen sind. Das Amt eines jeden Vorstandsmitglieds dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Liegen bei einer Vorstandswahl weniger Bewerbungen vor, als Ämter zu vergeben sind, so kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen, fehlende Personen nachzuberufen.
3. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 Abs.2 BGB) vorliegt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder in angemessener Frist eingeladen und mindestens mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über seine Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, diese sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, entweder durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Adresse der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in einem Presseorgan, in dem auch die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Wildbad erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich an einem samstäglichen Nachmittag während der Festspielzeit stattfinden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einschluss der Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und beschließt über:
  - a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstands,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern,
  - d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  - e) die Beschlussfassung über den Etat des Vereins,
  - f) die Entscheidung über einen Mitgliederausschluss,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) die Beschlussfassung über Beitrags- und Geschäftsordnungen und deren Änderung,
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - k) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen hat jedes Mitglied Rederecht.

Zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, es müssen jedoch mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder bei der Versammlung anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss erneut eingeladen werden. In der neuerlichen Versammlung entfällt das Mindestanwesenheitserfordernis, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Protokolleinsicht.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind am 31.03. eines jeden Kalenderjahres, im Gründungsjahr mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zahlungsfällig. Der Beitritt während des Kalenderjahres führt zur Fälligkeit eines vollen Jahresbeitrags.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen für das Folgejahr beschlossen werden.

#### § 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand Ausschüsse, auch als Beirat oder Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Jeder Ausschuss untersteht dem Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung des Vorstands

#### § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadtverwaltung Bad Wildbad treuhänderisch zu übergeben mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung von ROSSINI IN WILDBAD zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für adäquate gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Auskehrung des vorhandenen Vermögens dürfen erst nach finanzamtlicher Einwilligung ausgeführt werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der gründenden Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden ist. Die Tätigkeit des Vereins beginnt, sobald der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Errichtet in der Gründungsversammlung in Bad Wildbad vom 08. Juli 2005: